

Private Darlehensverluste

Einkommensteuer: Abzug privater Darlehensverluste

Von Rudolf Schollmaier

Auch im Privatbereich ist es durchaus üblich, dass Darlehen vergeben werden.

Beispiel: Hella Wahn verkauft ihren Pkw an Volker Acho zu einem deutlich über dem Marktwert liegenden Preis. Sie freut sich über das tolle Geschäft. Leider ist Volker nicht in der Lage, den Kaufpreis in einem Betrag zu bezahlen. Volker zahlt das Fahrzeug an und schließt mit Hella einen Darlehensvertrag für die künftigen Ratenzahlungen. Danach muss Volker 24 Monate lang jeweils 300 Euro einschließlich Zinsen abzahlen. Nach 12 Monaten fährt Volker betrunken den Pkw zu Schrott und verursacht einen immensen Schaden. Seine Versicherung weigert sich, den Schaden zu übernehmen. Daraufhin wird über das Vermögen Volkers das Insolvenzverfahren eröffnet und im Jahr 2017 mangels Masse abgelehnt. Die restliche Darlehensforderung Hellas fällt damit endgültig aus. Diesen Darlehensverlust macht Hella in ihrer Einkommensteuererklärung 2017 als Kapitalverlust geltend. Das Finanzamt und das anschließend angerufene Finanzgericht Düsseldorf lehnen den steuerlichen Abzug ab. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied dazu mit Urteil vom 11.3.2015, dass der Ausfall eines Privatdarlehens steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sei, weil die maßgebende steuerliche Vorschrift (Paragraf 20 Abs. 2 EStG) nichts zum Totalausfall einer privaten



Darlehensforderung aussage.

Der Fall landet letztlich beim höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH). Der BFH erläutert im Urteil vom 24.10.2017 (Aktenzeichen VIII R 13/15) zunächst, dass ab dem Jahr 2009 mit Einführung der Abgeltungsteuer alle Wertänderungen bei Kapitalanlagen steuerrechtlich zu erfassen sind. Bis 2008 fand steuerlich eine Trennung zwischen Vermögen und Ertrag statt. Nur Erträge unterlagen der Einkommensteuerpflicht, Vermögensverluste waren unbeachtlich. Das hat sich ab dem Jahr 2009 geändert, seither wurde diese Trennung zwischen Vermögen und Ertrag aufgegeben. Das bedeutet, dass

auch der Ausfall einer privaten Darlehensforderung steuerlich beachtlich ist. Ein diesbezüglicher Kapitalverlust entsteht, wenn der Rückzahlungsbeitrag eines Darlehens unter dem ursprünglich hingegebenen Darlehen bleibt. Allerdings entsteht der Kapitalverlust erst dann, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen erfolgen werden, mithin wenn die Kapitalforderung oder der Restbetrag endgültig ausfallen.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür jedoch in der Regel nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Hinweis: Ein Wermutstropfen verbleibt dennoch: Anerkannte private Kapitalverluste sind steuerlich keine vollwertigen Verluste. Kapitalverluste können nur verrechnet werden mit positiven Kapitaleinkünften, nicht jedoch mit anderen Einkünften wie beispielsweise Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de